

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 31.10.2001
zu Ltg.-851/F-13-2001
L-Ausschuss

Novellierung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG)

SYNOPSIS

Dokumentation
des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die Novelle des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 (FLG). Angemerkt werden muss, dass ursprünglich die Erlassung eines NÖ Flurverfassungsgesetzes 2001 beabsichtigt und dieses auch dem Begutachtungsverfahren zugrunde gelegen war. Nunmehr sollen lediglich die Bestimmungen des Art. 7 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 und die Euro Umstellung umgesetzt werden. Inhaltlich finden die Bestimmungen der geplanten Novelle in dem ursprünglich vorgesehenen NÖ Flurverfassungsgesetz zur Gänze Deckung.

1. Allgemeiner Teil

Der Entwurf eines NÖ Flurverfassungsgesetzes 2001 (FLG) wurde an folgende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
4. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
5. Wirtschaftskammer für Niederösterreich
6. Kammer für Arbeiter und Angestellte
7. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
8. Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
9. Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
10. Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei
11. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
12. Verband freiheitlicher und unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
13. NÖ Umweltschutz
14. Volksanwaltschaft
15. Datenschutzrat
16. NÖ Agrarbezirksbehörde
17. Abteilung Gemeinde
18. Abteilung Naturschutz

19. Abteilung Finanzen
20. Abteilung Agrarrecht
21. Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Landwirtschaft
22. Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
23. Abteilung Personalangelegenheiten
24. Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
25. Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften

Zum Gesetzesentwurf wurden folgende allgemeine Stellungnahmen abgegeben, die auch die Novelle betreffen:

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Zur oben angeführten Begutachtung bestehen seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich keine Einwände.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die dem vorliegenden Entwurf zu Grunde liegenden Ziele, nämlich die Ausführung der durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 39, geänderten bzw. geschaffenen Grundsatzbestimmungen, verbunden mit dem Bestreben nach Vereinfachung des Regelungswerkes werden ausdrücklich begrüßt.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.

Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer:

Gegen den vorliegenden Entwurf, nachdem den angeregten Berichtigungen und Änderungen weitgehend entsprochen wurde, keine Bedenken vorgebracht.

Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft:

Grundsätzlich wird der Entwurf begrüßt:

- *auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen wie EU-Beitritt, steigendes Umweltbewusstsein und Notwendigkeit zur Verwaltungsvereinfachung erscheint eine Anpassung an die Anforderungen einer zeitgemäßen Landwirtschaft unbedingt notwendig*

- *besonderen Stellenwert nimmt dabei die Rücksichtnahme auf die ökologische Funktionsfähigkeit im Landschaftshaushalt und die Erhaltung und Entwicklung von umweltschonenden Wirtschaftsweisen ein; dies gilt v.a. für die Erfordernisse im Biolandbau (Übergangsfristen, Nützlings-Schädlingssysteme, etc.)*
- *die Parteistellung der Umweltschutzkommission erscheint als geeignetes Instrument zur Sicherung der Anliegen und Interessen einer breiten Öffentlichkeit*

Abteilung Finanzen:

Der Entwurf beinhaltet einerseits notwendige Änderungen der landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen, die auf grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2000 basieren, andererseits soll durch Verwaltungsvereinfachungen eine Verfahrensbeschleunigung herbeigeführt werden. Darüber hinaus wird durch dieses Gesetz die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG), Amtsblatt Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 3. März 1997 (97/11/EG), Amtsblatt Nr. L 073 vom 14. März 1997, umgesetzt.

Zur Frage der finanziellen Auswirkungen wird im allgemeinen Teil der erläuternden Bemerkungen im Wesentlichen ausgeführt, dass beträchtliche Vermehrungen des Aufwandes im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten sind, die übrigen Bestimmungen hingegen zu einer Entlastung des Verwaltungsapparates kommen.

Zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften wird die Anwendbarkeit dieser Vereinbarung bezüglich der neu eingefügten Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung zutreffend verneint. Hinsichtlich der restlichen Bestimmungen wird festgestellt, dass sich keine unmittelbaren Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften ergeben.

Dem der Abteilung Finanzen übermittelten Anschreiben ist nicht zu entnehmen, dass der Entwurf sämtlichen im Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften genannten Stellen übermittelt wurde. Die Abteilung Finanzen regt daher an, in Zukunft das Anschreiben so zu gestalten, dass für die zur Begutachtung eingeladenen Institutionen ersichtlich ist, ob der Entwurf auch dem Konsultationsverfahren unterzogen wurde.

In diesem Zusammenhang soll das gemeinsame Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes und des Bundesministers für Finanzen zur Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus vom 19. Februar 1999, GZ 603.767/1-V/1/99, in Erinnerung gerufen werden. Darin ist explizit festgehalten, dass zum Zweck der Prüfung der finanziellen Auswirkungen von geplanten rechtsetzenden Maßnahmen durch die jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaften in der Vereinbarung weitgehende Informationspflichten festgelegt werden, wobei als „gegenbeteiligt“ Gebietskörperschaften auch dann zu behandeln sind, wenn sie durch die geplante rechtsetzende Maßnahme in concreto finanziell nicht belastet sind.

Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Niederösterreich:

Gegen vorliegenden Entwurf besteht seitens der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes grundsätzlich kein Einwand.

Mit der neuen Bestimmung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, ist jedenfalls mit einer Verlängerung des Verfahrens zu rechnen, ansonsten werden sich die Verwaltungsabläufe vereinfachen.

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, wobei lediglich die den Umfang der nunmehrigen Novelle betreffenden Stellungnahmen angeführt werden:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „leistungsfähigen“ die Wortfolge „und umweltverträglichen“, nach dem Wort „betriebswirtschaftlichen“ die Wortfolge „und ökologischen“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 2 Z 1 wird nach dem Wort „Wasserverhältnisse“ die Wortfolge „ , unzureichende naturräumliche Ausstattung“ eingefügt.
3. Nach dem § 14 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die die Verwirklichung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

1. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
2. auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
3. auf die Landschaft und
4. auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.

(2) Eine UVP ist durchzuführen vor der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

1. mit einer neuen Entwässerung von Kulturland von mehr als 30 Hektar oder
2. mit einer Veränderung des bisherigen Geländeniveaus im Ausmaß von mehr als einem Meter Höhe, sofern deren Flächensumme 20 Hektar überschreitet, wobei Terrainveränderungen bei Wegbauten nicht einzurechnen sind, oder
3. wenn ein nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder ein durch Verwaltungsakt ausgewiesenes genau abgegrenztes Gebiet im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes oder ein nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164 vom 30. Juni 1994, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 ausgewiesenes Schutzgebiet berührt wird und eine erhebliche Gefährdung des Schutzzwecks dieses Gebiets zu erwarten ist, oder
4. wenn sich durch die vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen die qualitative oder quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen im Zusammenlegungsgebiet nachhaltig insgesamt wesentlich verringern würde.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung, ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mitwirkenden Behörden gemäß Abs. 5, die NÖ Umweltschutzbehörde und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die NÖ Umweltschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Die NÖ Umweltschutzbehörde hat Parteilassung mit den Rechten nach § 14b Abs. 8. Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, bei denen nach § 97 Abs. 4 die Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen ist.

§ 14b

Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) die Abgrenzung und Beschreibung des Projektgebiets (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raums);
 - b) die Beschreibung der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und allfälliger Alternativmöglichkeiten;
2. die Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 14a Abs. 1);
3. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den

einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

4. die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen;
5. eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 4;
6. die Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden den Entwurf des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, alle weiteren sie betreffenden Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(3) Der NÖ Umweltschutzrat und der Standortgemeinde ist unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Entwurfs des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu übermitteln. Diese Unterlagen sind bei der Standortgemeinde mindestens sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde kundzumachen.

(5) Vor Abschluss der UVP darf der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nicht erlassen werden. Der Plan hat auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushalts Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet

sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der UVP (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen und in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(8) Parteistellung haben neben den im § 6 genannten Parteien die NÖ Umweltschutzorganisation und die Standortgemeinde. Die NÖ Umweltschutzorganisation ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt und der Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.“

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Zu § 14b Abs. 4

Gemäß § 34b Abs. 4 des Grundsatzgesetzes hat die Agrarbehörde das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, in der für amtliche Kundmachungen des Landes bestimmten Zeitung oder auf andere geeignete Weise kundzumachen. Gemäß § 19 Abs. 5 des Entwurfs ist lediglich die Auflage an der Amtstafel der Gemeinden kundzumachen. Es stellt sich die Frage, ob diese Regelung das Grundsatzgesetz ausreichend ausführt.

Hiezu ist festzustellen, dass die grundsatzgesetzliche Bestimmung dem Ausführungsgesetzgeber die Wahl einräumt, welche von den dort alternativ vorgesehenen Kundmachungsmöglichkeiten er wählt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, Kostenersparnis und Bürgernähe wurde hier dem Anschlag an der Amtstafel der Vorzug gegeben.

4. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „rechtlicher“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, nach dem Wort „wirtschaftlicher“ wird die Wortfolge „und ökologischer“ eingefügt, das Wort „Erholungsraumes“ wird durch das Wort „Naturraumes“ ersetzt, das Wort

„betriebswirtschaftliche“ wird durch die Wortfolge „betriebs- und volkswirtschaftliche sowie ökologische“ ersetzt.

5. Im § 42 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt: „(2) Voraussetzung nach § 1 ist, daß diese Verträge oder Übereinkommen der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 entsprechen und einen Mangel der Agrarstruktur laut § 1 Abs. 2 Z. 1 abwenden, mildern oder beheben.“

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Zu den §§ 47ff wurde in der Vorbegutachtung auf die bekannte Problematik der Errichtung von Verträgen „zu Lasten“ der Notare verwiesen. Neben einschlägigen Schreiben der Notariatskammer darf beispielsweise auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 4. März 1999, A 2/99-3, G 4,5/99-3, hingewiesen werden. Die Neufassung des NÖ Flurverfassungsgesetzes sollte zum Anlass genommen werden, diese Problematik aufzuarbeiten, wobei auf § 50 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 Rücksicht zu nehmen ist.

Die vorliegende Problematik sollte zumindest zum Anlass genommen werden, in den Erläuterungen die Grenzen der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen klarzustellen.

Trotz unserer Anregung in der Vorbegutachtung wurde dieser nicht entsprochen. Nochmals wird auf Punkt 3.2.2. des Effizienzberichtes der Agrarbezirksbehörde ausdrücklich hingewiesen.

Dem ist entgegen zu halten:

Angesichts des Umstands, dass das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz bezüglich der Beurkundung von Flurbereinigungsübereinkommen keinen Gestaltungsspielraum offen lässt, musste eine entsprechende Bestimmung auch in den vorliegenden Entwurf wieder aufgenommen werden. Im Übrigen wird auf die unten stehende Stellungnahme der Notariatskammer hingewiesen.

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland

Die für die rechtsberatenden Berufe wichtigen Bestimmungen der §§ 47 und 48 bringen gegenüber der bisherigen Gesetzeslage der §§ 42, 43 einen wesentlichen Fortschritt, da die Anwendungsfälle genau definiert sind.

6. § 48 Abs. 1 lautet:

„(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke dürfen, sofern es sich nicht um eine Belastung in Form von Dienstbarkeiten, um eine Veräußerung von Grundflächen bis zu einem Ausmaß von 1500 m², oder um einen Tausch von Grundflächen handelt, nur mit Genehmigung der Agrarbehörde veräußert und belastet werden.“

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

In § 54 Abs. 1 (jetzt: § 48 Abs. 1) sollte von einer Bewilligung gesprochen werden.

Dem ist entgegen zu halten:

Unter „Bewilligung“ versteht die Rechtssprache in der Regel einen behördlichen Akt, der einer bestimmten Tätigkeit der betroffenen Partei vorangehen muss, damit diese Tätigkeit rechtmäßig ist. Als „Genehmigung“ kommt jedoch ein behördlicher Akt in Betracht, dem seinerseits bereits eine bestimmte Tätigkeit des Normunterworfenen vorangegangen ist, wie hier eben der Abschluss eines Vertrags über die Veräußerung bzw. Belastung agrargemeinschaftlichen Vermögens.

Verband NÖ Gemeindevertreter der Österreichischen Volkspartei:

§ 54 Abs. 2 (jetzt: § 48 Abs. 1) ermöglicht die gleichzeitige oder auch aufeinanderfolgende Veräußerung mehrerer Teilflächen der zulässigen Größe, sodass die Stammliegenschaft nahezu gutsbestandslos wird.

Dem ist entgegen zu halten:

Wenn es der durch einen Beschluss der Vollversammlung ausgedrückte Wille der Agrargemeinschaft ist, entsprechende Flächen zu veräußern, dann ist nicht einsichtig, weshalb dies mit aufsichtsbehördlichen Maßnahmen verhindert werden sollte.

7. Im § 117 Abs. 1 wird der Betrag „S 30.000,--“ durch den Betrag „€ 2.150,--“ ersetzt.

8. Dem § 120 wird folgender § 121 angefügt:

„§ 121

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175 vom 5. Juli 1985, S. 40,
2. Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 073 vom 14. März 1997, S. 5.“